

Starter-Kit des ASV Achern

Punkt 1 Gewässerkarte

Fautenbächle

Gewässerverlauf des Fautenbächels zwischen den Gemarkungsgrenzen Kappelrodeck (Brücke K 5311) und Fautenbach (ca. 100m westlich der L88, **nicht bis zum Rückhaltebecken!!**)

Gewässer auf Gemarkung Sasbachwalden

Von der Gemeinde Sasbachwalden an den ASV Achern verpachtet ist das Fischrecht in sämtlichen öffentlichen Gewässern auf Gemarkung Sasbachwalden bis zur Quelle, **mit Ausnahme** *des Brandbaches von Breitenbrunnen bis Legelsau, des Stauweihers im Ortsteil Brandmatt einschließlich Brandbach von der Brandmatt bis zum Stauweier, sowie private Fischteiche.*

Sasbach

Vom ehemaligen Sägewerk Gaiser bis zur Brücke B 3 Neu.

Mühlbach

Gewässerverlauf innerhalb der Gemarkungsgrenze Achern.

Acher

Gewässerlauf zwischen der Gemarkungsgrenze Oberachern/Achern bis zur Eisenbahnbrücke beim Bahnhof.

Punkt 2 Arbeitseinsätze

Es sind min. 3 Arbeitseinsätze pro Jahr zu leisten.

Für jeden nicht geleisteten Arbeitseinsatz haben Mitglieder ab dem 14. Geburtstag 20,-- Euro zu bezahlen.

Als Gegenleistung für die niedrigen Gebühren und Beiträge wird von den Anglern besonderes Engagement und rege Teilnahme an Vereinsaktivitäten und Arbeitseinsätzen erwartet.

Punkt 3 Infos über Mitgliedsbeiträge und Arbeitseinsätze bei Junganglern

Bedingungen zur Aufnahme von Anglern und Junganglern

Das Mindestalter beträgt 10 Jahre.

Der Jugendliche muss Inhaber eines gültigen Jugendfischereischeines sein.

Die Aufnahme von Anglern und Junganglern erfolgt zunächst nur auf Probe für ein Jahr.

Im Probejahr wird der Jugendliche durch den Jugendwart betreut.

Nach Ablauf des Probejahres wird über die endgültige Aufnahme des Anglers beschlossen.

Gebühren und Beiträge:

Bis zum 14. Geburtstag 10.-- Euro Aufnahmegebühr und 5.-- Euro Jahresbeitrag.

Vom 14. bis 16. Geburtstag 25.-- Euro Aufnahmegebühr und 25.-- Euro Jahresbeitrag.

Vom 16. bis 18. Geburtstag 100.-- Euro Aufnahmegebühr und 25.-- Euro Jahresbeitrag.

Ab dem 16. Lebensjahr nur mit bestandener Fischerprüfung.

Erwachsene zahlen 70.-- Euro Jahresbeitrag und 205.-- Euro Aufnahmegebühr.

Junganglern (mit/ohne Fischerprüfung) bis zum 16. Lebensjahr ist es nicht gestattet, ohne Aufsicht eines Erwachsenen (min. 18 Jahre alt), der im Besitz eines gültigen Fischereischeines und der Fischerprüfung ist, an einem Gewässer des Angelverein Achern e.V. zu Angeln.

Ab dem Zeitpunkt, an dem der Jungangler selbst im Besitz der Fischerprüfung ist, muss die Aufsichtsperson, bis zu seinem 16. Lebensjahr, lediglich nur über 18 Jahre sein.

Für jeden nicht geleisteten Arbeitseinsatz haben Mitglieder ab dem 14. Geburtstag 20.-- Euro zu bezahlen.

Es werden ca. 5 bis 6 Arbeitseinsätze pro Jahr durchgeführt, nimmt man an 3 der Arbeitseinsätze teil, ist man von der Gebühr befreit. Jeder Arbeitseinsatz weniger 3 wird mit 20,-Euro berechnet.

Wünschenswert ist natürlich, gerade bei Junganglern, die Teilnahme an so vielen Arbeitseinsätzen als möglich.

Punkt 4 Besonderes: Gastangler

Es ist jedem Erwachsenen Vereinsmitglied gestattet pro Jahr zwei Gastangler, der im Besitz eines gültigen Fischereischeines und der Fischerprüfung ist, kostenfrei an den Achersee zum Angeln mitzunehmen.

Der Gastangler muss vor dem Angeltag beim 1. Vorstand oder beim Kassierer angemeldet werden. Für den Gastangler gelten die gleichen Angelbestimmungen wie für das Vereinsmitglied.

Punkt 5 Besonderes

Sasbach und Sasbachwalden

Regelung an den Forellenbächen am Sasbach und Fautenbach

1. Schonzeiten der Bach- und Regenbogenforelle sind vom 01. Oktober bis einschl. 31. März
2. Fangbegrenzung: 3 Forellen pro Angeltag
3. Es ist gestattet im wöchentlichen Wechsel einmal pro Woche am Sasbach und in der nächsten Woche am Fautenbach zu Angeln. Das wären bei ca. 26 Wochen für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September 13-mal am Sasbach und 13-mal am Fautenbach jeweils im Wechsel.
4. Es müssen Schonhaken ab Größe 6 verwendet werden!
5. Es darf mit Kunstködern (Blinker, Spinner, Wobbler, Twister, Gummifisch usw.) geangelt werden, jedoch nur in Verwendung der Kunstköder mit Schonhacken.

Regelung Mühlbach

Ein Angeln im Bereich des Stadtgartens ist ganzjährig nicht gestattet!! (das ist der Bereich von der Mühlbachbrücke der Kirchstraße bis zur Mühlbachbrücke an der Stadtgartenstraße/Rosenstraße). Das Fischen von den zuvor genannten Brücken aus ist verboten!!

Stadtgarten ist ganzjährig Schongebiet!!

Schonzeit für Bach- und Regenbogenforellen vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Keine Fangbegrenzung für Bach- und Regenbogenforellen. Keine Schonhakenpflicht.

Regelung Acher

Schonzeit für Bach- und Regenbogenforellen vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Keine Fangbegrenzung für Bach- und Regenbogenforellen. Keine Schonhakenpflicht.

Regelung Achersee

Schonzeit für Bach- und Regenbogenforellen vom 01. September bis 28. Februar.

Keine Fangbegrenzung für Bach- und Regenbogenforellen. Keine Schonhakenpflicht.

Während der Hechtschonzeit gilt ein generelles Kunstköderverbot, das Angeln mit toten Köderfischen oder Fischfetzen ist ebenfalls in dieser Zeit untersagt.

Es dürfen max. 5 Boote gleichzeitig auf dem Achersee sein. Nach der Benutzung der Boote sind diese aus dem Wasser zu nehmen und am Südufer / L87 bei den anderen Booten zwischen den zwei Bäumen zu lagern.

Punkt 5a Besonderes

Der Fang von Köderfischen mit dem Senknetz gemäß §4 Landesfischereigesetz ist nur an der Acher und dem Achersee erlaubt.

Ein Schlüsselsatz für das Schloss des Zaun Tores am LKW-Rastplatz und für das Vorhängeschloss am FKK Strand sowie des Vereinssteges mit Hütte ist bei der Vorstandschaft erhältlich.

Eine Fangliste ist von jedem Angler aktuell zu führen. Die Fanglisten sind bis zum 31.12. beim zuständigen Gewässerwart abzugeben. Eine neue Anglererlaubnis für das Folgejahr erhält nur derjenige, der seine Fanglisten bis spätestens 31.12. des ablaufenden Jahres beim Gewässerwart abgegeben hat.

Die gültige Landesfischereiverordnung ist zu beachten und einzuhalten!